

(4) Der Betrieb, der Boden entzieht oder die Nutzungsbeschränkung veranlaßt, hat dem Liegenschaftsdienst die nach der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981 erteilte Zustimmung und den Vertrag über die nichtlandwirtschaftliche Nutzung oder die Nutzungsbeschränkung zeitweilig zur Verfügung zu stellen. Außerdem hat der Betrieb dem Liegenschaftsdienst eine Ausfertigung des Lageplanes zum Verbleib zu übergeben. Der Lageplan hat die genaue Darstellung der Umringsgrenzen der betroffenen Flächen zu enthalten.

(5) Das Berechnungsdokument gemäß Abs. 1 ist 1 Monat vor dem Zahlungstermin in 2facher Ausfertigung an den Rat des Kreises einzureichen, auf dessen Territorium der Bodenentzug oder die Nutzungsbeschränkung erfolgt. Landwirtschaftsbetriebe der Pflanzen- und Tierproduktion, deren kooperative Einrichtungen sowie Düngestoffbetriebe der Landwirtschaft (nachfolgend Landwirtschaftsbetriebe genannt) übergeben das Berechnungsdokument der Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft. Alle anderen Bodennutzer (nachfolgend nichtlandwirtschaftliche Nutzer genannt) übergeben das Berechnungsdokument der Abteilung Finanzen.

(6) Die zuständigen Abteilungen des Rates des Kreises kontrollieren die termingemäße Einreichung des Berechnungsdokumentes (sowie die Richtigkeit der Höhe der Bodennutzungsgebühr anhand der Mitteilungen über erteilte Zustimmungen zum Bodenentzug und zur Nutzungsbeschränkung sowie der Angaben auf dem Berechnungsdokument. Sie bestätigen die Höhe der abzuführenden Bodennutzungsgebühr auf dem Berechnungsdokument und übersenden eine Ausfertigung dem Zahlungspflichtigen. Der Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, übergibt das zweite Exemplar des Berechnungsdokumentes der zuständigen Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik (nachfolgend Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft genannt).

(7) Den Eingang der Bodennutzungsgebühr kontrolliert bei den nichtlandwirtschaftlichen Nutzern die Abteilung Finanzen und bei den Landwirtschaftsbetrieben die Niederlassung der Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft.

(8) Wurde von dem Zahlungspflichtigen trotz Mahnung kein Berechnungsdokument über die abzuführende Bodennutzungsgebühr eingereicht, ist von der zuständigen Abteilung des Rates des Kreises dem Zahlungspflichtigen ein geschätzter Betrag schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit der Aufforderung zur sofortigen Zahlung und Übersendung des Berechnungsdokumentes zu verbinden. Die Zahlung wird auf die Bodennutzungsgebühr angerechnet.

(9) Das bestätigte Berechnungsdokument oder die Aufforderung zur Zahlung des geschätzten Betrages gelten als Abführungsbescheid.

§ 3

Zu § 2 Abs. 2 der Verordnung

(1) Für die Formen des Entzuges sowie für die Beschränkung der Nutzung von land- und forstwirtschaftlichem Boden gelten die Festlegungen des § 9 Abs. 3 der Bodennutzungsverordnung vom 26. Februar 1981. Ob durch eine Nutzungsbeschränkung eine Nutzungs- oder Kulturartenänderung erforderlich wird, ist im Zustimmungsverfahren gemäß § 14 der Bodennutzungsverordnung zu entscheiden.

(2) Zu fischwirtschaftlich genutzten Binnengewässern zählen auch Gewässer, die dem Deutschen Anglerverband der DDR (DAV) zur Pflege und Nutzung überlassen wurden.

(3) Beim zeitweiligen Bodenentzug zählen angefangene Monate als volle Monate.

(4) Bodennutzungsgebühr für den Bodenentzug zur Gewinnung mineralischer Rohstoffe im Tagebau ist nicht mit bestimmten Bodenflächen verbunden. Sie ist für den Umfang

von Bodenflächen zu zahlen, der in einem Kalenderjahr den Umfang der zurückgegebenen Bodenflächen übersteigt. Wurden in einem Kalenderjahr mehr Bodenflächen zurückgegeben als entzogen, ist die Differenzfläche im Folgejahr bei der Berechnung der Bodennutzungsgebühr als zurückgegeben anzurechnen. Als zurückgegeben gelten Bodenflächen, die nach den Rechtsvorschriften über die Wiederurbarmachung¹ als wieder urbar gemacht abgenommen wurden.

§ 4

Zu § 3 Absätze 1 und 2 der Verordnung

(1) Zu standortgebundenen Investitionen zählen alle Investitionen, für die wegen der Lagerstätten mineralischer Rohstoffe und der natürlichen Bedingungen kein anderer Standort möglich ist. Hierzu zählen Wasseraufbereitungs- und Abwasserbehandlungsanlagen, Wasserkraftwerke, solche Nebenanlagen, die für die Funktion von Tagebauen, Pipelines, Energiefortleitungsanlagen u. a. erforderlich sind und technologisch ihren Standort direkt an den Hauptanlagen haben müssen. Investitionen zur Erweiterung bestehender Anlagen, die Bindung von Investitionen an Baugebiete, Verkehrseinrichtungen, -wege usw. zählen nicht zu standortgebundenen Investitionen. Die Standortgebundenheit einer Investition ist im Standortbestätigungs- und Standortgenehmigungsverfahren zu bestätigen.

(2) Beim Wohnungsbau gelten innerhalb der Wohnkomplexe^{1 2} die für die Bodennutzer oder die für die betreffenden Maßnahmen festgelegten Sätze der Bodennutzungsgebühr. Für wasserwirtschaftliche Anlagen, die im Rahmen der Primärschließung zur Sicherung des Wohnungsbaus notwendig sind, werden die Sätze für den Wohnungsbau angewandt.

(3) Beim Bodenentzug für betriebliche und zwischenbetriebliche Verkehrswege, -flächen, Pipelines und Energiefortleitungsanlagen ist die Festlegung im § 3 Abs. 2 Ziff. 1 der Verordnung nicht anzuwenden.

§ 5

Zu § 3 Abs. 3 der Verordnung

(1) Die Zuweisung von Öd- und Unland sowie sonstigen Wirtschaftsflächen für die Kultivierung und von Flächen, auf denen durch den Auftrag von Kulturboden oder kulturfähigem Boden die Bodenqualität verbessert werden soll, erfolgt auf Antrag des Kultivierungsbetriebes durch den Rat des Kreises, Abteilung Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft, der gleichzeitig den Folgenutzer festlegt. Über die Arbeiten ist zwischen dem Kultivierungsbetrieb und dem Folgenutzer eine Vereinbarung zu treffen, die insbesondere beinhalten soll:

1. die Lage, die Bezeichnung, den Umfang und die derzeitige Nutzungsart der Fläche;
2. die Nutzungs- und Kulturart sowie die Bodenqualität, die erreicht werden sollen;
3. den Zeitpunkt, zu dem die Arbeiten abgeschlossen werden sollen.

Kostenerstattungen und Prämienvergütungen gemäß § 11 der Verordnung erfolgen in diesen Fällen nicht.

(2) Die Abschläge von der Bodennutzungsgebühr für die Kultivierung werden errechnet nach dem Umfang der Fläche, der erreichten Nutzungs- und Kulturart sowie der Bodenqualität.

(3) Die Abschläge von der Bodennutzungsgebühr für die Verbesserung der Fruchtbarkeit (Bodenqualität) werden errechnet nach dem Umfang der Fläche, deren Kulturart ge-

¹ Z. Z. gilt: Anordnung vom 10. April 1970 über die Wiederurbarmachung bergbaulich genutzter Bodenflächen — Wiederurbarmachungsanordnung — (GBl. II Nr. 38 S. 279).

² Z. Z. gilt: Anordnung vom 2. Dezember 1975 über die Komplexrichtlinie für die städtebauliche Planung und Gestaltung von Neubaugebieteten (GBl. I 1976 Nr. 1 S. 15).